

# **Satzung vom 17.08.2000 der Stadt Siegen**

über die örtlichen Bauvorschriften für das Wohngebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 265 "Stimmerweg" in Siegen-Eisern

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, nF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, aF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW 1992, S. 124), der §§ 3, 84 und 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NW S. 217/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Siegen am 21.03.2000 diese örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfaßt das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 265 "Stimmerweg" im Stadtteil Siegen-Eisern, Flur 6. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan (Anhang 1), der Bestandteil der Satzung ist, umgrenzt.

## **§ 2**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 BauO NW.

## **§ 3**

### **Allgemeine Anforderungen**

Die als Einzel- und Doppelhäuser zu errichtenden Gebäude sind in Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander einheitlich zu gestalten. Nebenanlagen haben sich unterzuordnen.

## § 4

### Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

#### 1. Dächer

- 1.1 Für die Hauptgebäude sind nur Sattel- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 35° - 45° zulässig.
- 1.2 Für Garagen und sonstige eingeschossige Nebengebäude sind neben Satteldächern auch Flach- und Pultdächer zulässig.
- 1.3 Dachaufbauten sind mit einer Mindestdachneigung von 20° zu versehen. Sie müssen von den Giebelaußenwänden mind. 1,50 m entfernt sein.  
Die Gesamtbreite der Dachaufbauten je Dachfläche darf insgesamt 1/3 der darunterliegenden Außenwandbreite betragen.
- 1.4 Drennpel sind nur bis 0,50 m Höhe - gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Aufmauerung - zulässig.
- 1.5 Bei den geneigten Dächern sind - außer bei Solar-, Glas- und Gründächern - als Dacheindeckung nur Dachpfannen zulässig.  
Für die Dachpfannen sind nur Grautöne nach RAL 7005, 7011, 7012, 7013, 7015, 7016, 7022 bis 7026 und 7037 zulässig.

## § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 dieser Satzung getroffenen Regelungen verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung mit Übersichtsplan wird bei der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer 222, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW (aF) und § 7 Abs. 6 (nF) nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

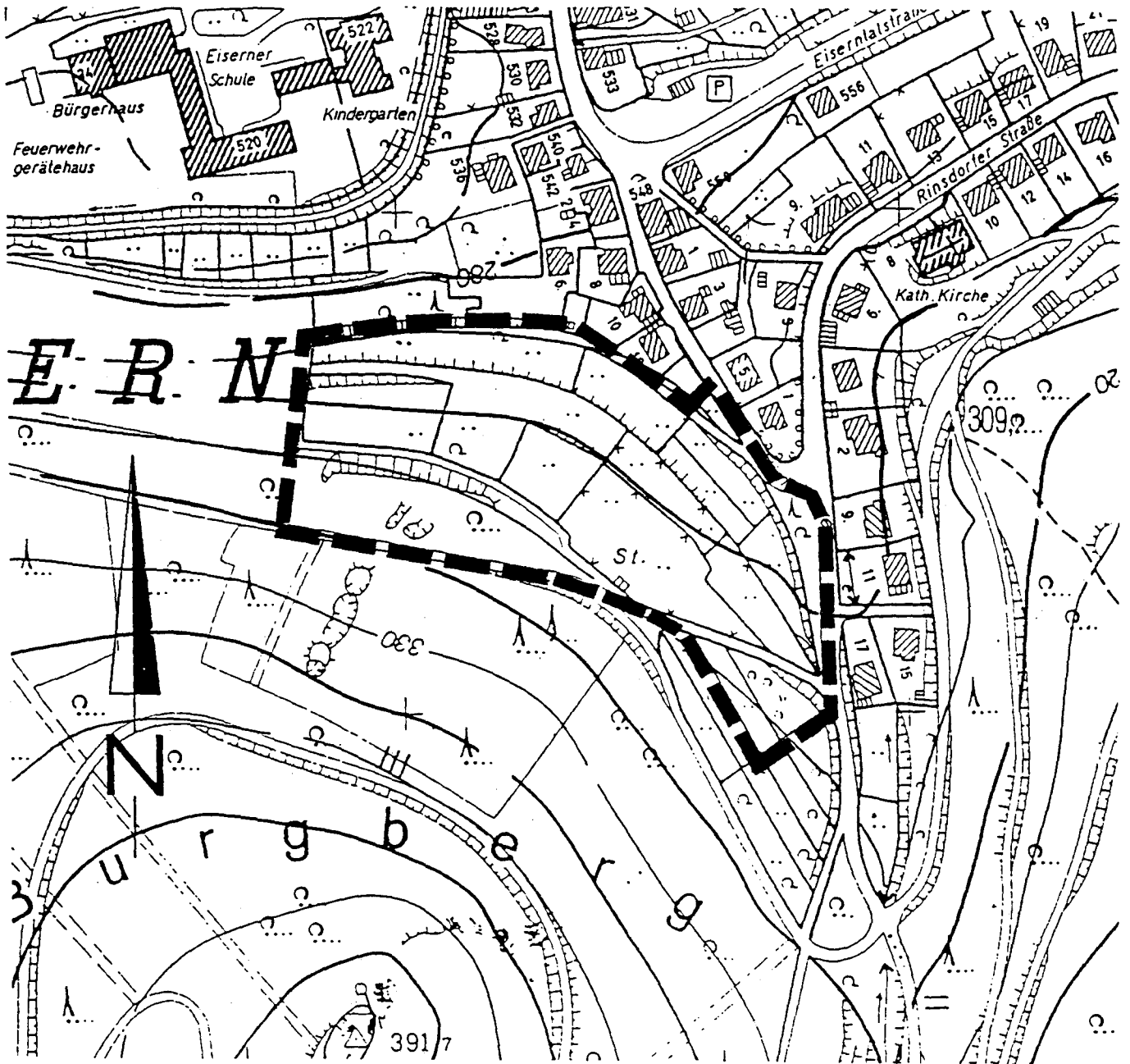
Siegen, 17.08.2000

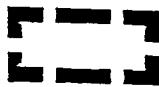


Ulf Stötzel  
Bürgermeister

# Anhang 1

-Übersichtsplan zur Satzung vom \_\_\_\_\_  
der Stadt Siegen über die örtlichen Bauvorschriften für das Wohngebiet in Bereiches  
Bebauungsplanes Nr. 265 "Stimmerweg"  
Stadtteil Siegen Eisern, Flur 6



 Geltungsbereich  
der örtlichen Bauvorschriften

Siegen, 22.12.1999

Fachbereich 7 / Stadtplanung